


Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2021-03-22	Aktenzeichen: 10 20 13/02
--	---	--------------------------	----------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2016-11-24	2016-11-01
1. Änderungssatzung	2017-06-29	2017-07-01
2. Änderungssatzung	2019-03-28	2019-07-01
3. Änderungssatzung	2021-04-21	2021-06-01

3. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 21.04.2021, folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

Inhalt der Änderung

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Brome vom 24.11.2016 in der geänderten Fassung vom 28.03.2019 wird nunmehr wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(5) Für Umlaufbeschlussverfahren, die anstelle von regulären SGA/SGR-Sitzungen stattfinden, wird für jeden Termin und Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Sitzungsgeldes gewährt.

Artikel 2

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18 € festgesetzt.

Artikel 3

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte sowie für sonstige ehrenamtlich Tätige

Monatliche Aufwandsentschädigung nach § 33 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG werden in folgender Höhe gezahlt für:

1.	Gemeindebrandmeister	200 €
1.1	Stv. Gemeindebrandmeister	100 €
2.	Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	90 €
2.1	Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	75 €
2.2	Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung)	60 €
2.3	Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	70 €
2.4	Stv. Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	50 €
2.5	Stv. Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	40 €
2.6	Stv. Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung)	20 €
2.7	Stv. Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	30 €
3.	Gerätewart (Schwerpunkt)	60 €
3.1	Gerätewart (Stützpunkt)	40 €
3.2	Gerätewart (Feuerwehren mit Grundausstattung)	20 €
3.3	Gerätewart (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	30 €
4.	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	40 €
4.1	Stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	30 €
4.2	Jugendfeuerwehrwart	30 €
4.3	Kinderfeuerwehrwart	30 €
5.	Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	30 €
5.1	Stv. Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	20 €
6.	Samtgemeindeausbildungsleiter	30 €
6.1	Stv. Samtgemeindeausbildungsleiter	20 €
7.	Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter	30 €
7.1	Stv. Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter	20 €
8.	Samtgemeindezeugwart	40 €
8.1	Stv. Samtgemeindezeugwart	25 €
9.	Samtgemeindefunkbeauftragter	25 €
9.1	Stv. Samtgemeindefunkbeauftragter	15 €
10.	Samtgemeinde-Brandschutzerzieher	10 €
11.	Samtgemeinde-Schriftführer	25 €
11.1	Stv. Samtgemeinde-Schriftführer	10 €
12.	EDV-Beauftragter	25 €
12.1	Stv. EDV-Beauftragter	10 €
13.	Geschäftsführer	40 €
14.	Gleichstellungsbeauftragte (nicht aus dem Bereich Feuerwehr)	150 €

Artikel 4

§ 9

Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtliche Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Der § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

(2) Durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen, Brandschutzerziehung und Brandschutz-aufklärung nach § 25 NBrandSchG sowie sonstige von dem Samtgemeindebürgermeister oder dem allg. Vertreter angeordnete Dienste wird der nachweislich entstandene Verdienstausfall gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.

(3) Der Höchstbetrag der erstattungsfähigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes nach § 33 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG beträgt 6 € je Stunde und 18 € je Tag.

Artikel 5 **§ In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Brome, den 21.04.2021

SAMTGEMEINDE BROME

gez.
Manuela Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin